

HINWEISE ZUR LOHNVERRECHNUNG 2020

1. ANGESTELLTEN-KOLLEKTIVVERTRAG FÜR IMMOBILIENVERWALTER – GEHALTSTABELLE AB 1.1.2020

Die Mindestgrundgehälter und Lehrlingsentschädigungen (§ 20 KV) werden mit Wirkung ab 1.1.2020 wie folgt erhöht :

Verwendungsgruppe I : 3 %, VG II : 2,4 %, VG III : 2,4 %, VG IV : 2,3 %, VG V : 2,3 %

Lehrlingsentschädigungen : 3 %

Der volle Text des KV steht zur Verfügung unter : [www.wkimmo.at/ Aktuelle Meldungen – Kollektivvertrag für Angestellte der Immobilienverwalter-1.1.2020](http://www.wkimmo.at/Aktuelle_Meldungen_-_Kollektivvertrag_für_Angestellte_der_Immobilienverwalter-1.1.2020)

Mindestgrundgehälter

Verwendungsgruppe	I	II	III	IV	V
im 1. und 2. VGJ	1.391	1.536	1.741	2.148	2.619
nach dem 2. VGJ	1.442	1.587	1.843	2.251	2.798
nach dem 4. VGJ	1.524	1.638	1.946	2.404	2.981
nach dem 6. VGJ	1.606	1.690	2.099	2.558	3.162
nach dem 8. VGJ	1.689	1.741	2.202	2.685	3.341
nach dem 10. VGJ		1.853	2.302	2.839	3.522
nach dem 12. VGJ		1.930	2.406	2.967	3.678

VGJ = Verwendungsgruppenjahr

Lehrlingsentschädigungen

Im 1. Lehrjahr	649
Im 2. Lehrjahr	871
Im 3. Lehrjahr	1.064

2. HAUSBESORGER, LIEGENSCHAFTS- UND HAUSBETREUER MINDESTLOHNTARIFE AB 1.1.2020 - ÜBERSICHTSTABELLEN

Texte der im Bundesgesetzblatt verlautbarten Mindestlohntarife :
www.wkimmo.at Aktuelle Meldungen-
Hausbesorger/Hausbetreuer-Werte für das Jahr 2020

- **Mindestlohntarife für Hausbesorger/innen**, die vor dem 1. 7. 2000 nach dem Hausbesorgergesetz-HBG eingestellt wurden (pro Bundesland Entgelt für gesetzliche Hausbesorger-Dienstleistungen sowie für zusätzlich vereinbarte Arbeiten wie ausserordentliche Reinigung bei Hausreparaturen, Waschküchenbetreuung u.ä.) - **Übersichtstabellen 2.1. und 2.2.**
- **Mindestlohntarife für Betreuung und Bedienung von Anlagen und Einrichtungen auf Liegenschaften** (pro Bundesland für die mit LiegenschaftsbetreuerInnen vereinbarten Dienstleistungen im Zusammenhang mit Aufzügen, Freizeiteinrichtungen, Grünflächen und Gartenanlagen, Warmwasser- und Zentralheizungsanlagen und sonstige Haus- und Reinigungsarbeiten) – **Übersichtstabelle 2.3.**
- **Mindestlohntarif für Hausbetreuer/innen für Österreich**
 (für Dienstverhältnisse mit Beschäftigungsbeginn ab 1.10.2005 einheitlich für das gesamte Bundesgebiet für die im Tarif angeführten oder sinngemäß entsprechenden Tätigkeiten) – zum Text siehe oben

2.1. HAUSBESORGER - ENTLOHNUNG NACH NUTZFLÄCHEN UND GEHSTEIGFLÄCHEN 2020

Berechnungsgrundlage für die erstmals am 31.1.2020 fällige Jänner- Entlohnung

Ab 1.1.2020 Bundesland	Monatliche Entgeltsätze pro m ² in Euro			Materialkosten- ersatz in % des Entgeltes (ohne Gehsteig !)	Sperrgeld vor / nach Mitternacht in Euro
	Nutzfläche Wohnungen	Nutzfläche Geschäftsräume	Gehsteigfläche : ganzjährig volle Fläche m ²		
Burgenland	0,2826	0,2826	0,5120	20	4,70 / 5,20
Kärnten	0,2799	0,2799	0,5087	20	4,70 / 5,20
Niederösterreich	0,2812	0,2812	0,5103	15	4,70 / 5,20
Oberösterreich	0,2749 1)	0,2749 1)	0,4976	15	4,70 / 5,20
Salzburg	0,2797 2)	0,2797 2)	0,5112	20	4,70 / 5,20
Steiermark	0,2806 2)	0,2806 2)	0,5104	20	4,70 / 5,20
Tirol	0,2808	0,2808	0,5302	20	4,70 / 5,20
Vorarlberg	0,2753	0,2753	0,5090	20	4,70 / 5,20
Wien	0,2800	0,2800	0,5048	15	4,70 / 5,20

1) OÖ : Bei Häusern mit Holzstiegen erhöht sich das Nutzflächenentgelt (ohne Gehsteigflächen!) um 20 %

2) S, St : Bei Häusern mit Holzstiegen erhöht sich das Nutzflächenentgelt (ohne Gehsteigflächen !) um 10 %

Rundungsvorschriften : Die Summe aus Entgelt und Materialkostenersatz ist wie folgt zu runden :

T, V : Auf den nächsthöheren vollen Cent

B, S : Kaufmännisch auf 10 Cent (= unter 5 Cent Abrundung / 5 Cent und darüber Aufrundung)

K, NÖ, OÖ, St, W : Kaufmännisch auf 1 Cent (= unter 0,5 Cent Abrundung / 0,5 Cent und darüber Aufrundung)

2.2. HAUSBESORGERENTGELTE FÜR ZUSÄTZLICHE DIENSTLEISTUNGEN AB 1.1.2020

Zum Entgelt für zusätzliche Dienstleistungen bei Instandsetzungsarbeiten etc. am Haus, für a.o. Reinigung von Gehsteigen und sonstigen Flächen, Mülltonnen-Reinigung etc. sowie zum Materialkostenersatz als Zuschlag bei extra Reinigungsarbeiten und zu Sonderzahlung (UZ,WR) siehe Text des HB-MLT für das jeweilige Bundesland

Beträge in Euro	B	K	NÖ	OÖ	S	St	T	V	W
• a.o. andere vereinbarte Arbeiten									
- Stundenlohn	9,81	9,99	9,80	10,99	9,94	10,16	10,02	10,14	9,98
- Stundenlohn Sonn- und Feiertag 1)	19,62	19,98	19,60	21,98	19,88	20,32	20,04	20,28	19,96
• Toilettenreinigung - monatl. Pauschale									
- bei Benützung durch Hausparteien (pro Partei)	23,15	25,70	25,77	24,62	25,01	28,21	24,83	24,86	23,51
- bei Benützung durch andere Personen (unbestimmte Zahl) - ausgenommen betriebliche Anlagen		51,40	61,56	49,27		56,38			34,54
- bei Waschküchen	57,90				bei Bedarf 61,07		62,98	62,93	
• Ekelerregende Verschmutzungen - Pauschale je Beseitigung									
- in allgemein zugänglichen Räumen	64,37	68,95	62,49	66,07	65,64	69,53	67,97	66,58	62,35
- in Außenanlagen	50 %	50 %	50 %	50 %	50 %		50 %	50 %	50 %
- Betreuung von Außenanlagen 4)						69,53			
• Waschmaschine (WM) / Waschküche (WK) monatl. 2)	19,92 je WM	20,27 je WM	55,40 WK bis zu 4 WM	23,90 je WM	20,72 je WM	20,67 je WM	56,93 WK/TR bis zu 4 Masch.	57,14 WK/TR bis zu 4 Masch.	24,31 je WM
• Waschmaschinen- Inkasso monatl. 3)	5 %	5 %	5 %	5 %	3 % - 5 %	5 %	5 %	5 %	6,02 je WM
• Erhöhte Anwesenheitspflicht									
- pro Stunde	7,37	6,80	7,07	8,06	6,55	7,08	7,05	7,01	6,73
- Sonn- und Feiertag	14,74	13,60	14,14	16,12	13,10	14,16	14,10	14,02	13,46

1) NÖ, S, W : Gilt auch für Nachtstunden / Keine einheitliche Definition der Nachtzeit, Regelungen nur in den hier nicht unmittelbar anzuwendenden MLT für Liegenschaftsbetreuung für K = 22-6 Uhr und für S = ab 22 Uhr sowie im

MLT für

Hausbetreuer/innen für Österreich 22-5 Uhr

2) Waschmaschinen / Waschküchen

NÖ : Betrag für Waschküche bis zu 4 Waschmaschinen, bei mehr als 4 = doppelter Betrag

T, V : Betrag für Waschküchen, Trocken- oder Bügelräume bis zu 4 Maschinen (Wasch-, Trocken-, Bügelmaschinen u.ä.)

Bei mehr als 4 Maschinen : Doppelter Betrag

Übrige Bundesländer : Betrag pro Waschmaschine samt allfälligen Zusatzgeräten

3) Abrechnung von Waschgeldern :

OÖ : Für Abrechnung (Münzzähler etc.) monatlich ein Stundensatz für a.o. andere Arbeiten

S : Der höhere Satz von 5 % gebührt bei Abrechnung nach Strom- oder Gasverbrauch

4) St : Für die Betreuung von Außenanlagen monatlicher Pauschalbetrag lt. Tabelle

2.3. MINDESTLOHNTARIFE FÜR DIE BETREUUNG UND BEDIENUNG VON ANLAGEN UND EINRICHTUNGEN AUF LIEGENSCHAFTEN (HÄUSER MIT WOHNUNGEN UND SONSTIGEN RÄUMLICHKEITEN)

AB 1.1.2020

Die Tarife gelten für „alte Liegenschaftsbetreuer“ (Hausbediener, Hausreiniger etc., die vor dem 1.10.2005 eingestellt wurden). Nicht anzuwenden auf neue Dienstverträge ab 1. Oktober 2005, für diese gilt bundesweit der **Mindestlohtarif 2020 für Hausbetreuer/innen für Österreich**

Beträge in Euro	B	K	NÖ	OÖ	S
● Aufzugsbetreuung mtl. 1) - Zuschlag ab Geschoß.... - je....	115,68 8 - 13,66	106,38 5 - 6,96	99,03 8 - 12,81	123,62 8 - 15,09	120,70 8 - 10,54
● Freizeiteinrichtungen : - Betreuung Bäder / Std. 2) - An Sonn- und Feiertagen - Betreuung Hobbyräume / Std. - Inkasso % der Entgeltsumme	11,41 + 100 % 9,81 5 %	14,54 + 100 % 10,01 5 %	15,29 + 100 % 9,80 5 %	13,66 27,32 10,98 5 %	12,55 + 100 % 9,55 5 %
● Grünflächen/Garten pro m ² jährl. für a) Reinigen b) Bewässern c) Maschinelles Mähen d) S u m m e a-c 3)	0,3501 0,3501 <u>0,5253</u> 1,2255	0,3376 0,3252 <u>0,5502</u> 1,2130	0,3499 0,3627 <u>0,5999</u> 1,3125	Pauschalsatz für a) - c) 1,2786	0,3246 0,3119 <u>0,5117</u> 1,1482
● Betreuen v. Bäumen/Sträuchern /Std.	11,21	10,63	11,32	10,99	12,07
● Warmwasser- u. Zentralheizungsanl. a) Grundbezug monatlich b) Kesselzuschlag monatlich 4) - Gas 1 Kessel - Gas weitere Kessel - Flüssig 1 Kessel - Flüssig weitere Kessel - Fest 1 Kessel - Fest weitere Kessel - Kleinkessel / m ² Heizfl. - Kleinkessel / kw-Staffel c) Service / Std. d) Schmutzzulage 4) e) Fernheizung mtl. Grundbez. 5) - weitere Anlage / Umformer	a) 259,48 b) Kesselz. - 98,46 - 98,46 - 105,07 - 105,07 - 246,80 - 246,80 Kleinkessel siehe FN 5) c) 13,11 d) 15 % e) 258,88 - 71,67	a) 244,36 b) Kesselz. - 172,93 - 163,60 - 185,82 - 172,93 - 284,48 - 284,48 Kleinkessel siehe FN 5) c) 12,10 d) Feste Br. 10 % e) 244,36 - 70,59	a) 225,56 b) Kesselz. - 133,42 - 133,42 - 164,12 - 164,12 - 246,71 - 246,71 --- --- c) 12,78 d) 15 % e) 203,28 - 58,23	a) 250,14 b) Kesselz. - 171,00 - 171,00 - 171,00 - 171,00 - 271,71 - 271,71 --- --- c) 13,16 d) 15 % e) 208,02 - 60,26	a) 235,80 b) Kesselz. - 153,95 - 137,23 - 161,60 - 144,02 - 248,50 - 231,32 Kleinkessel siehe FN 5) c) 13,91 d) 15 % e) 172,96 - 48,43
● Hausarbeiter / Std. 2) - Facharbeiter / Haustechniker - Hausarbeiter / Hausreiniger	- 16,23 - 11,45	- 14,54 - 12,33 - 11,98	- 15,31 - 11,35	Siedlungswarte - 16,89 - 12,39 Einf. Rep. - 13,16 So/Fei 26,32	- 14,10 - 11,38
● Zuschlag So/Fei/Nacht	100 %	100 %	100 %	100 %	100 %
● Arbeitsbereitschaft % Stundenlohn	50 %	50 %	50 %	50 %	50 %

1) OÖ : Sonderregelung für Güteraufzüge und Geschäftsräume

2) B, S : Höherer Stundensatz bei Wasseraufbereitung mit Chemikalien (B : 13,17 / S : 14,06)

K : Haustechniker/innen , die im erlernten Beruf tätig sind - höherer Stundensatz mit Lehrabschlussprüfung,
niedrigerer Stundensatz ohne Lehrabschlussprüfung

Alle Bundesländer :

Pauschalbeträge für die Reinigung ekelerregender Verschmutzungen : Wie MLT für Hausbesorger

Nachtstunden : K 22-6 Uhr / S ab 22 Uhr / sonst keine ausdrückliche Definition

3) Rundungsvorschriften für die Summe Grünflächenbetreuung : B - kfm. auf 10 Cent (= 5 Cent und darüber)

St - keine Regelung ;

alle übrigen Bundesländer - kfm. auf 1 Cent (= 1/2 Cent und darüber) St : Bei Betreuung von Aussenanlagen
(Rasenfläche, Gehsteig etc.) monatl. Pauschale wie HB-MLT (69,53)

Fortsetzung nächste Seite

2.3. MINDESTLOHNTARIFE FÜR DIE BETREUUNG UND BEDIENUNG VON ANLAGEN UND EINRICHTUNGEN AUF LIEGENSCHAFTEN (HÄUSER MIT WOHNUNGEN UND SONSTIGEN RÄUMLICHKEITEN) AB 1.1.2020

Beträge in Euro	St	T	V	W
● Aufzugbetreuung mtl. 1) - Zuschlag ab Geschoß - je...	105,88 5 - 9,54	101,17 5 - 6,33	101,13 5 - 6,29	104,52 8 - 7,51
● Freizeiteinrichtungen : - Betreuung Bäder / Std. 2) - an Sonn- und Feiertagen - Betreuung Hobbyräume / Std. - Inkasso % der Entgeltsumme	16,67 + 100 % 10,16 5 %	15,18 + 100 % 10,55 5 %	15,19 + 100 % 10,58 5 %	15,46 + 100 % 9,98 5 %
● Grünflächen/Garten pro m ² jährlich für a) Reinigen b) Bewässern c) Maschinelles Mähen d) S u m m e a-c 3)	Pauschalsatz für a) - c) 1,40	0,3636 0,3510 <u>0,5013</u> 1,2159	0,3510 0,3510 <u>0,5014</u> 1,2034	0,3490 0,3618 <u>0,6235</u> 1,3343
● Betreuen v. Bäumen/Sträuchern / Std.	12,15	12,06	11,93	11,36
● Warmwasser- u. Zentralheizungsanl. a) Grundbezug monatlich b) Kesselzuschlag monatlich 4) - Gas 1 Kessel - Gas weitere Kessel - Flüssig 1 Kessel - Flüssig weitere Kessel - Fest 1 Kessel - Fest weitere Kessel - Kleinkessel / m ² Heizfl. 5) - Kleinkessel / kw-Staffel c) Service / Std. d) Schmutzzulage 5) e) Fernheizung - weitere Anlage/Umformer	a) 250,57 b) Kesselzuschlag - 162,87 - 162,87 - 185,44 - 185,44 - 319,49 - 319,49 - Kleinkessel / m ² Heizfl. 5) - Kleinkessel / kw-Staffel c) 12,15 d) 15 % e) 221,77 - 71,03	a) 250,29 b) Kesselzuschlag - 99,53 - 99,53 - 106,15 - 106,15 - 248,88 - 248,88 - Kleinkessel / m ² Heizfl. 5) - Kleinkessel / kw-Staffel c) 12,39 d) 10 / 15 % e) 238,38 - 68,20	a) 249,55 b) Kesselzuschlag - 99,80 - 99,80 - 105,65 - 105,65 - 259,70 - 259,70 - Kleinkessel / m ² Heizfl. 5) - Kleinkessel / kw-Staffel c) 12,39 d) 10 / 15 % e) 237,55 - 68,02	a) 249,79 b) Kesselzuschlag - 138,66 - 138,66 - 185,19 - 185,19 - 261,33 - 261,33 - Kleinkessel / m ² Heizfl. 5) - Kleinkessel / kw-Staffel c) 12,72 d) 15 % e) 215,90 - 62,47
● Hausarbeiter / Std. 2) - Facharbeiter / Haustechniker - Hausarbeiter / Hausreiniger	- 16,74 - 12,52	- 15,18 - 12,54	- 15,19 - 12,87	- 15,55 - 11,42 - einfache Rep. 11,36
● Zuschlag So/Fei/Nacht	100 %	100 %	100 %	100 %
● Arbeitsbereitschaft % Stundenlohn	50 %	50 %	50 %	50 %

4) Heizung OÖ, T: Kesselzuschlag bei organischen Brennstoffen (Hackschnitzel, Pellets, Getreide) =
OÖ wie bei flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen
T wie bei flüssigen Brennstoffen

5) Heizung S: Kleinkessel bis 80 kw jeweils für angefangene 10 kw
- bei flüssigen oder festen Brennstoffen 40,10 €
- bei gasförmigen Brennstoffen 39,00 €
B: Kleinkessel unter 5 m² jeweils für angefangenen m² Heizfläche
- bei allen Brennstoffen 44,78 €
K: Kleinkessel unter 5 m² jeweils für angefangenen m² Heizfläche
- bei flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen 81,12 €
- bei festen Brennstoffen 98,51 €
V: Grundlohn für Kleinkessel bis 60 kw - je angefangene 12 kw = 47,02 €

Achtung bei Schmutzzulage! Bundesländerweise unterschiedliche Regelungen über Anspruchsvoraussetzungen, Berechnungsgrundlage und Prozentsätze - siehe Texte der einzelnen MLT

Heizung Stundensatz bei Vereinbarungen nach dem 31.12.1997: NÖ = 12,78 € OÖ = 12,95 € T = 12,39 €
V = 12,39 €

3. HAUSBESORGER - WEITERE ENTGELTBESTANDTEILE

3.1. Hausbesorger - Stromkostenpauschale

Unabhängig von der Benützung einer Dienstwohnung gebühren dem HB die Kosten eines Stromverbrauches von 16 kWh monatlich

Durchschnittlicher Kilowatt-Stundenpreis für 16 kWh (inkl. Netzpreis, Steuern und Abgaben) errechnet aus dem Gesamtpreis für Haushaltskunden mit einem Jahresverbrauch von 3.500 kWh (inkl. Netzpreis, Steuern und Abgaben) laut **e-control** : [www.e-control.at / preismonitor](http://www.e-control.at/preismonitor) per 2. Jänner 2020 :

Monatl. HB-Stromkostenpauschale = Kosten von 16 kWh (Gesamtpreis geteilt durch 3.500 x 16) kfm. gerundet auf 2 Nachkommastellen (ganze Cent)

Eine Strompreisminderung gegenüber einem der Vorjahre führt nicht zu einer Senkung des Betrages, weil eine einseitige Entgeltkürzung nicht zulässig ist. Es bleibt also das bisher höchste Stromkostenpauschale maßgeblich, solange sich nicht für das laufende Jahr ein höherer Betrag ergibt. Zuzufolge der Strompreiserhöhungen (im Österreichschnitt ca. 2,4 %) ändert sich das Stromkostenpauschale 2020 in allen Bundesländern mit Ausnahme von Vorarlberg (= 3,20 wie 2019)

		2015	2016	2017	2018	2019	2020	2020	2020
		16 kWh	16 kWh	16 kWh	16 kWh	16 kWh	Gesamtpreis 3.500 kWh	16 kWh	HB-Stromkostenpauschale
B	Energie Burgenland	3,16	3,21	3,08	3,24	3,31	796,49	3,64	3,64
K	Kelag	3,63	3,77	3,66	3,79	3,66	868,85	3,97	3,97
K	Energie Klagenfurt	3,36	3,49	3,40	3,44	3,59	803,66	3,67	3,67
Nö	EVN	3,11	3,22	3,16	3,14	3,15	761,83	3,48	3,48
Oö	Energie AG	3,55	3,68	3,63	3,66	3,50	810,56	3,71	3,71
Oö	Linz Strom	3,34	3,45	3,35	3,29	3,32	768,33	3,51	3,51
S	Salzburg AG	3,06	3,14	3,00	2,92	3,00	739,69	3,38	3,38
St	Energie Stmk.	3,57	3,52	3,43	3,45	3,46	785,72	3,59	3,59
St	Energie Graz	3,22	3,16	3,04	3,10	3,15	723,33	3,31	3,31
T	TiwaG	2,94	3,07	2,94	2,90	2,95	676,24	3,09	3,09
T	IKB	3,09	3,22	3,08	3,06	3,16	723,52	3,31	3,31
V	VKW	2,96	3,04	2,88	2,80	3,20	626,83	2,87	3,20
W	Wien Energie	3,30	3,35	3,13	3,14	3,23	769,64	3,52	3,52

3.2. Sachbezüge 2020

(Verordnung über die bundeseinheitliche Bewertung bestimmter Sachbezüge ab 2002, BGBl. II Nr. 416/2001 idF. BGBl. II Nr. 396/2012)

a. Volle freie Station (unverändert)

Seit 1. Jänner 2002.....€ 196,20 monatlich

b. Freie Beleuchtung (unverändert)

(5 % der vollen freien Station)...€ 9,81 monatlich

c. Freie Beheizung (unverändert)

Ganzjähriger Zuschlag von € 0,58 je m² und Monat

(entspr. Kürzung bei Kostenbeiträgen des Arbeitnehmers)

d. Betriebskosten, wenn der Dienstnehmer (z.B. Hausbetreuer) die Betriebskosten bezahlt (unverändert)

Abzug vom Sachbezugswert der Wohnung : - 25 %

e. Freie Dienstwohnung

3.3. Freie Dienstwohnung

3.3.1. Kleinwohnungen (§ 2 Abs. 7a SB-Werte-Verordnung) :

Überlässt der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer kostenlos oder verbilligt eine arbeitsplatznahe Unterkunft (Wohnung, Appartement, Zimmer), gilt folgendes :

1. Bis zu einer Größe von 30 m² ist kein Sachbezug anzusetzen.
2. Bei einer Größe von mehr als 30 m² aber nicht mehr als 40 m², ist der auf der Basis des Richtwerts ermittelte SB-Wert um 35 % zu vermindern, wenn die arbeitsplatznahe Unterkunft vom Arbeitgeber durchgehend höchstens 12 Monate zur Verfügung gestellt wird.

Wenn die Dienstwohnung vom Arbeitgeber angemietet wurde, sind der auf Richtwertbasis mit allfälligen Abschlägen (siehe unten) ermittelte Betrag und die um 25 % gekürzte tatsächliche Miete („Kaltmiete“ inkl. BK, exkl. Heizkosten) gegenüberzustellen. Der höhere Betrag bildet den maßgeblichen Sachbezug.

Der Fall 1 betrifft typischerweise Dienstwohnungen bis 30 m² bei Hausbesorgern bzw. Haus- oder Liegenschaftsbetreuern. Bei diesen Kleinwohnungen ist kein Sachbezugswert anzusetzen. Ab 2018 besteht die Steuerfreiheit nur unter der weiteren Voraussetzung, dass die Kleinwohnung n i c h t als Lebensmittelpunkt/Hauptwohnsitz des Arbeitnehmers dient. Der Fall 2 betrifft vor allem kürzerfristige Überlassungen arbeitsplatznaher Unterkünfte etwa in der Bauwirtschaft, im Hotel- und Gastgewerbe etc.

3.3.2. Sachbezugswert für Dienstwohnungen

a. Ausgangsbasis Richtwert Kat A (Pauschalwert) – für 2020 neu

Ausgangsbasis für den Sachbezugswert nach der Sachbezugswert-Verordnung ist bei allen Dienstwohnungen der für das jeweilige Bundesland am 31. Oktober des Vorjahres geltende Richtwert für die „mietrechtliche Normwohnung“, also eine der **Kategorie A** entsprechende Ausstattung (brauchbar, Zimmer, Küche/Kochnische, Vorraum, Klosett, zeitgemäßer Baderaum/Badenische, Etagen- oder Zentralheizung), wobei für die SB-Werte nur die Ausstattung beachtlich ist, n i c h t aber sonstige Kriterien wie Lage oder Größe .

Für den SB-Wert maßgebliche Richtwerte Euro / m² (2019 / 2020) :

RW	B	K	NÖ	OÖ	S	St	T	V	W
2019	5,09	6,53	5,72	6,05	7,71	7,70	6,81	8,57	5,58
2020	5,30	6,80	5,96	6,29	8,03	8,02	7,09	8,92	5,81

b. Abschläge von der Richtwertbasis

Vom vollen Richtwertbetrag (m² x Kat A) sind (bei Kat B, C oder D) der

- Ausstattungsabschlag (bei Kat B, C oder D),
- bei überwiegender Ausübung der Tätigkeit auch der berufsspezifische Abschlag

- **bzw. wenn beides zutrifft, der kumulierte Abschlag** wie folgt abzuziehen :

„Ausstattungsabschlag“ bei Kat. B, C und D (bei allen einheitlich 30 %) :

Immer wenn die Ausstattung **n i c h t A - w e r t i g** ist, ist der Quadratmeterwert (= Richtwert A) pauschal um **30 %** zu kürzen.

„Berufsspezifischer Abschlag“ (35 %) bei allen Kategorien :

Bei Dienstwohnungen für Hausbesorger, Hausbetreuer und Portiere mit überwiegender Tätigkeit ist generell bei allen Ausstattungskategorien (Kat. A, B, C und D) ein **Abschlag von 35 %** vorzunehmen.

„Kumulierter Abschlag“ (54,5 %) bei Kat. B, C und D

Treffen bei Dienstwohnungen für Hausbesorger, Hausbetreuer und Portiere sowohl die Voraussetzungen für den „Ausstattungsabschlag“ (bei den Kategorien B, C und D Kürzung des nach Kat A berechneten Richtwerts um 30%) zu als auch für den „berufsspezifischen Abschlag“ (bei überwiegender Tätigkeit 35 %), so können beide Abschläge kumuliert abgezogen werden (= Kürzung des Richtwerts A um 54,5 %).

c. „Öffnungsklausel“ (§ 2 Abs. 4 SB-VO, Lohnsteuerrichtl. des BMF, RZ 156).

Wenn der tatsächliche Wert (Marktpreis) von Wohnraum wesentlich niedriger (unter 50 %) oder wesentlich höher (über 200 %) ist als der durch die SB-Verordnung pauschal festgesetzte Wert (Richtwert, ggf. minus Abschläge, siehe oben) ist der **um 25 % verminderte „übliche Mittelpreis des Verbrauchsortes“ (Marktwert) anzusetzen.**

Als „üblicher Mittelpreis des Verbrauchsortes“ ist bei Dienstwohnungen im Altbau der Richtwertmietzins bzw. bei Substandardwohnungen Kategoriezins " D brauchbar " maßgebend. Marktübliche Mietzinse (siehe Immobilien-Preisspiegel) kommen für Dienstwohnungen im Neubau nach 1945 (angemessener Mietzins) oder im freifinanzierten Neubau nach 1953 (freie Mietzinsbildung) in Betracht.

3.3.3. Dienstwohnung, die der Arbeitgeber angemietet hat

Bei vom Dienstgeber angemieteten Wohnungen sind die

- a. pauschalen Sachbezugswerte nach der SB-VO (vgl. obige Ausführungen) der
- b. tatsächlichen Miete (samt Betriebskosten und Umsatzsteuer, ohne Heizkosten und ohne vom Dienstnehmer bezahlte Betriebskosten) minus 25 % gegenüberzustellen. Der höhere Wert bildet den maßgeblichen Sachbezugswert.

3.3.4. Barabgeltung bei Verzicht auf die Dienstwohnung (n u r bei Hausbesorgern !)

Bei Verzicht auf die Dienstwohnung gebührt dem Hausbesorger anstelle des Sachbezuges ein monatlicher Barbezug, der wie der Sachbezugswert berechnet wird (Ausstattung und Größe im Zeitpunkt des Verzichtes, Abschläge und Kürzungen wie oben). Es sind bei barer Abgeltung der Dienstwohnung folgende Wohnnutzflächen heranzuziehen (seinerzeitige Festlegung durch den Hauptverband der Sozialversicherungsträger):

- 40 m² in Kärnten, Niederösterreich, Salzburg, Vorarlberg und Wien
- 45 m² im Burgenland
- 50 m² in Oberösterreich, Steiermark und Tirol

Die Ausstattung einer „fiktiven Dienstwohnung“ wird sinnvoller Weise nach dem Standard der Wohnungen des Hauses (ursprüngliche Ausstattung) einzustufen sein.

4. LOHNSTEUER - Tarif im Jahr 2020 unverändert

4.1. Alleinverdienerabsetzbetrag (unverändert)

Für **Steuerpflichtige mit Kindern** und einem jährlichen Partnereinkommen von nicht mehr als 6.000 € beträgt der jährliche Alleinverdienerabsetzbetrag wie bisher bei einem Kind

494 €, bei zwei Kindern 669 € und für jedes weitere Kind zusätzlich 220 € (gleiche Absetzbeträge wie für Alleinerzieher).

4.2. Hausbesorger – Werbungskostenpauschale - unverändert

Ein **Hausbesorger** (aufgrund des Hausbesorgergesetzes vor dem 1.7.2000 ausdrücklich als HB eingestellt!) kann beim Finanzamt ein Werbungskostenpauschale (Freibetragsbescheid) für seine berufsbedingten Aufwendungen (Reinigungs-material, Vertretungskosten) in Höhe von 15% der Lohnsteuerbemessungsgrundlage, maximal **€ 3.504,-- jährlich**, beantragen.

Achtung ! Dieses Werbungskostenpauschale **gilt nicht für andere Liegenschaftsbetreuer**, die dem HBG **nicht** unterliegen (und daher nicht gesetzlich verpflichtet sind, das Reinigungsmaterial aus dem pauschalierten Materialkostenersatz zu beschaffen und einen Vertreter bei Dienstverhinderung zu bestellen)

4.3. Sonstige Bezüge wie insb. Sonderzahlungen (UZ, WR) - unverändert

Für die ersten 620,00 € (=jährlicher Freibetrag innerhalb des Jahressechstels).....	0 %
für die nächsten 24.380,00 €	6 %
für die nächsten 25.000,00 €	27 %
für die nächsten 33.333,00 €.....	35,75 %

Keine Besteuerung der sonstigen Bezüge, wenn das Jahressechstel höchstens 2.100,00 € beträgt (Freigrenze, bei Überschreiten Freibetrag und fester Steuersatz)

Bezüge über dem Jahressechstel oder über 83.333,00 € werden nach dem Tarif versteuert.

4.4. Steuerfreie Zuschläge und Zulagen - unverändert

Lohnsteuerfrei bleiben SEG (Schmutz-, Erschwernis- und Gefahren)-, Sonn- und Feiertags- und Nachtarbeitszuschläge, wenn sie in Summe **monatlich € 360,--** nicht übersteigen. Zusätzlich sind **Zuschläge für die ersten 10 Überstunden** im Monat im Ausmaß von höchstens 50 % des Grundlohnes, insgesamt jedoch **höchstens 86 € monatlich steuerfrei**.

Achtung ! Schmutzzulagen für die Heizungsbetreuung durch Hausbesorger/ Liegenschaftsbetreuer sind **nicht** lohnsteuerfrei, weil die Heizungsbetreuung **nicht überwiegend** ausgeübt wird!

5. SOZIALVERSICHERUNG

5.1. Meldesystem seit 2019

Seit 1.1.2019 ist die Beitragsgrundlagenmeldung (**mBGM**) monatlich regelmäßig an die Österreichische Gesundheitskasse-ÖGK (ab 1.1.2020, vorher Gebietskrankenkasse-GKK) zu übermitteln, die bisherigen zahlreichen Beitragsgruppen werden durch ein vereinfachtes **Tarifsystem** (Beschäftigungsgruppen mit Ergänzungen sowie Zu- und Abschlägen) ersetzt. Der SV-Jahreslohnzettel entfällt (Lohnzettel nur mehr für Daten für Finanzamt).

Das Clearing-System zur Behebung von Fehlmeldungen wird automationsunterstützt und zeitnah durchgeführt, dadurch entfällt die jährliche BN/BGN-Abgleichung.

Siehe Informationen der ÖGK und www.sozialversicherung.at.

5.2. SOZIALVERSICHERUNG - WERTE 2020

Siehe auch : www.sozialversicherung.at /Dienstgeberportal/Publikationen (Arbeitsbehelfe, Leitfäden und Merkblätter)

Geringfügigkeitsgrenze mtl. € **460,66** (2019 : € 446,81)
 Eineinhalbfache Ger.Grenze (für pauschalierte

DG-Abgabe bei mehreren geringf.Beschäftigungen) **mtl. € 690,99** (2019 : € 670,22)
 Höchstbeitragsgrundlage **mtl. € 5.370,00** (2019 : € 5.220,00)
 Höchstbeitragsgrundlage für Sonderzahlungen**jährl. € 10.740,00** (2019 : € 10.440,00)

5.3. SOZIALVERSICHERUNGSBEITRÄGE, NEBENBEITRÄGE UND SONSTIGE ABGABEN, die an die ÖGK abzuführen sind

Alphabetische Übersicht :

5.3.1. Arbeiterkammerumlage (AKU) - Dienstnehmer-Beitrag 0,5 % wie bisher

5.3.2. Arbeitslosenversicherung - Beiträge DG 3 %, DN entgeltabhängig 0 - 3 %

■ **Dienstgeber-Beitrag** wie bisher 3 %

■ **Dienstnehmer-Beiträge zur Arbeitslosenversicherung 2020**

Die ALV-Beitragsanteile des Dienstnehmers betragen 2020 bei einem monatl. Entgelt
 bis € 1.733 0 %
 über € 1.733 bis € 1.891 1 %
 über € 1.891 bis € 2.049 2 %
 über € 2.049.....3 %

5.3.3. Auflösungsabgabe entfällt ab 1.1.2020

Seit 2013 hatte der Dienstgeber zum Ende jedes arbeitslosenversicherungs-
 pflichtigen Dienstverhältnisses eine **Auflösungsabgabe** (zweckgebundene Bundesabgabe
 für Arbeitsmarktpolitik – Wiedereingliederung von Arbeitslosen) zu entrichten.
 Die Abgabe betrug zuletzt im Jahr 2019 : 131,00 €. Sie entfällt ab 1.1.2020.

5.3.4. Betriebliche Mitarbeitervorsorge (Dienstgeber 1,53 %)

Ab dem 2. Monat der Beschäftigung (von Tag zu Tag gerechnet) hat der Dienstgeber
 einen monatlichen Beitrag in Höhe von **1,53 %** der Sozialversicherungsbasis ohne
 Berücksichtigung von Geringfügigkeitsgrenze und Höchstbemessungsgrundlage gemeinsam
 mit den übrigen SV-Beiträgen an die ÖGK abzuführen. Die ÖGK hat die Beiträge an die vom
 Dienstgeber ausgewählte Mitarbeitervorsorgekasse weiterzuleiten, welche die
Abfertigungsansprüche der Dienstnehmer zu berechnen, auszuzahlen und die Lohnsteuer
 an das Finanzamt abzuführen hat.

5.3.5. DG - Dienstgeberabgabe - Pauschalabgabe bei geringfügig Beschäftigten

(DG : 16,4 % zusätzlich zur UV 1,2 % = 17,6 %; wenn Dienstnehmer über 60 Jahre :
 16,4 % - ohne Unfallversicherung)

Sind für einen Dienstgeber mehrere geringfügig Beschäftigte (und freie
 Dienstnehmer) tätig, so ist gemeinsam eine monatliche Bemessungsgrundlage zu ermitteln
 (Lohnsumme ohne Sonderzahlungen). Liegt diese über der eineinhalbfachen
 Geringfügigkeitsgrenze (siehe Pkt. 5.2), so hat der Dienstgeber von den laufenden Bezügen
 und Sonderzahlungen bis 15. Jänner des Folgejahres an die ÖGK die für die
 Bundesfinanzierung der PV und der KV für geringfügig Beschäftigte zweckgewidmete
 Pauschalabgabe abzuführen.

5.3.6. DG - Insolvenz-Entgeltsicherungsbeitrag ab 1.1.2020 auf 0,20 % gesenkt

Der Dienstgeber hat 0,20 % der Beitragsgrundlage als Zuschlag zum
 Arbeitslosenversicherungsbeitrag (3 % - siehe Pkt. 5.3.2) nach dem Insolvenz-
 Entgeltsicherungsgesetz (IESG) zu entrichten. Bisher betrug der Zuschlag 0,35 %.

5.3.7. Krankenversicherung (DG 3,78 % / DN 3,87 % = insg. 7,65 %)

5.3.8. Pensionsversicherung (DG 12,55 % / DN 10,25 % = insg. 22,80 %)

■ **Beiträge bei Aufschub des Pensionsantritts**

Ab 1.1.2017 werden die Pensionsversicherungsbeiträge für jene Personen halbiert, die ihre Alterspension drei Jahre nach Erreichung des Regelpensionsalters nicht in Anspruch nehmen (Frauen 60-63, Männer 65-68 Jahre).

5.3.9. Serviceentgelt für die E-card (Dienstnehmer 12,30 €)

Für das Jahr 2021 hat der Dienstgeber von den am 15.11.2020 krankenversicherten krankenversicherten Dienstnehmern **€ 12,30** einzuheben und an die ÖGK abzuführen (Als Entgelt für 2020 war 2019 der Betrag von € 11,95 einzuheben).

5.3.10. Unfallversicherung (Dienstgeber 1,2 %)

Ab 1.1.2019 von 1,3 % auf 1,2 % gesenkt. Bei geringfügig Beschäftigten ist ab Vollendung des 60. Lebensjahres (Männer und Frauen) kein UV-Beitrag zu zahlen.

5.3.11. Wohnbauförderungsbeitrag (Beiträge Dienstgeber/Dienstnehmer je 0,5 %)

Ab 2019 Landesabgabe, wie bisher insgesamt **1 % der SV-Beitragsgrundlage** (bis zur Höchstbeitragsgrundlage), je zur Hälfte vom Dienstgeber und vom Dienstnehmer zu tragen. Abfuhr an die ÖGK, diese überweist den Betrag nicht mehr an den Bundeswohn- und Siedlungsfonds, sondern an das jeweilige Bundesland.

Keine WBF-Beitragspflicht besteht u.a. :

- für Hausbesorger nach Hausbesorgergesetz (vor 1.7.2000 eingestellt)
- für geringfügig Beschäftigte

6. SONSTIGE ABGABEN

6.1. Beiträge zum Familienlastenausgleichsfonds (Dienstgeberabgabe)
an das Finanzamt abzuführen

■ **Dienstgeber-Beitrag (DB) - 2020 3,9 %**

Monatlicher Freibetrag € 1.095,--

Monatliche Freigrenze (innerhalb welcher sich die Beitragsgrundlage um den obigen Freibetrag verringert) € 1.460,--

■ **Dienstgeberzuschlag (DZ zum DB, Kammerumlage 2 - KU2) 2020 :**

Burgenland	0,42 %	Kärnten.....	0,39 %	NÖ .	0,38 %
OÖ	0,34 %	Salzburg	0,39 %	Steiermark ...	0,37 %
Tirol	0,41 %	Vorarlberg	0,37 %	Wien	0,38 %

Der **DZ zum DB** ist im Fall von Hausbetreuungspersonal nur dann zu entrichten, wenn der Dienstgeber Wirtschaftskammermitglied ist und der Dienstnehmer in einem zum Betriebsvermögen des Dienstgebers gehörenden Haus beschäftigt wird. Freibetrag und Freigrenze gelten auch für den DZ zum DB.

Seit 1.1.2010 unterliegen auch Löhne und Gehälter und sonstige Vergütungen jeder Art an **freie Dienstnehmer** der Dienstgeberbeitragspflicht.

DB und DZ zum DB sind nicht zu entrichten für Dienstnehmer über 60 Jahre (ab dem Monat nach dem 60. Geburtstag).

6.2. Kommunalsteuer (Dienstgeber) - an die Gemeinde abzuführen,
unverändert 3 % der Bemessungsgrundlage

Monatlicher Freibetrag und monatliche Freigrenze wie beim DB (€ 1.095,00 / € 1.460,00). Hat ein Unternehmen mehrere Betriebsstätten (z.B. auch ein Hauseigentümer/eine Eigentümergemeinschaft mit mehreren Häusern) und übersteigt die gesamte Monatslohnsumme nicht € 1.095,00, fällt keine Kommunalsteuer an.

Liegen die Betriebsstätten in mehreren Gemeinden und können die Dienstnehmer nur einer Betriebsstätte zugeordnet werden, ist der Freibetrag zur Gänze bei dieser zu berücksichtigen.

Liegen die Betriebsstätten in mehreren Gemeinden und beträgt die gesamte Monatslohnsumme nicht mehr als € 1.460,00, ist der Freibetrag den Betriebsstätten im Verhältnis der Lohnsummen zuzuordnen.

Seit 1.1.2010 unterliegen auch Löhne und Gehälter und sonstige Vergütungen jeder Art an **freie Dienstnehmer** der Kommunalsteuerpflicht.

Kommunalsteuer ist nicht zu entrichten für Dienstnehmer über 60 Jahre (ab dem Monat nach dem 60. Geburtstag)

- 6.3. Wiener U-Bahnsteuer** (Dienstgeber) - an die Gemeinde Wien abzuführen, **unverändert je Dienstnehmer und angefangene Woche der Beschäftigung 2 €**
Befreiung : Wöchentliche Arbeitszeit nicht mehr als 10 Stunden
 Dienstverhältnisse i.S. des Behinderteneinstellungsgesetzes
 Dienstnehmer hat das **55. Lebensjahr** überschritten
 Freie Dienstnehmer
Hausbesorger nach dem Hausbesorgergesetz

7. LOHNPFÄNDUNG - Existenzminimum 2020 – Änderungen

Allgemeiner Grundbetrag,

wenn der Verpflichtete im Rahmen des der gepfändeten Forderung zugrunde liegenden Rechtsverhältnisses Sonderzahlungen erhält (§ 291a Abs. 1 EO):

monatlich € 966,00

Erhöhter allgemeiner Grundbetrag,

wenn der Verpflichtete im Rahmen des der gepfändeten Forderung zugrunde liegenden Rechtsverhältnisses **keine Sonderzahlungen** erhält (§ 291a Abs. 2 Zif 1 EO):

monatlich € 1.127,00

Unterhaltsgrundbetrag

pro Person, der gesetzlicher Unterhalt gewährt wird (§ 291a Abs. 2 Zif 2 EO):

monatlich € 193,00

insgesamt höchstens jedoch das Fünffache : **monatlich € 965,00**

Steigerungsbeträge (§ 291a Abs. 3 Zif 1 und 2 EO):

Übersteigt das Einkommen die obigen pfändungsfreien Beträge, verbleiben dem Verpflichteten vom Mehrbetrag (**allgemeiner Steigerungsbetrag**) **30 %**

und **für jede unterhaltsempfangende Person 10 %**,

höchstens jedoch für 5 Personen 50% (Unterhaltssteigerungsbetrag)

Zur Gänze pfändbar ist jedenfalls jenes **Einkommen, das**

monatlich € 3.860,00 übersteigt (§ 291a Abs. 3 letzter Satz EO).

Unpfändbarer Betrag bei Zusammenrechnung mit Sachleistungen

(§ 292 Abs. 4 EO):

monatlich € 483,00

Bei Exekutionen wegen Unterhaltsansprüchen haben dem Verpflichteten

75% des unpfändbaren Freibetrages nach § 291a EO zu verbleiben (§ 291b EO).

Linktipp: www.justiz.gv.at/bürgerservice/publikationen/

[arbeitgeber als drittschuldner](#)

[Informationsbroschüre und Existenzminimumtabellen 2020](#)

8. ARBEITSRECHT

8.1. Arbeitszeitgesetz (AZG) und Arbeitsruhegesetz - Änderungen ab 1.9.2018

Die **Normalarbeitszeit** beträgt weiterhin täglich höchstens 8 Stunden und wöchentlich höchstens 40 Stunden.

Die **Höchstarbeitszeit** darf täglich 12 Stunden und wöchentlich 60 Stunden nicht überschreiten. **Wöchentlich sind nicht mehr als 20 Überstunden** zulässig, wobei darauf zu achten ist, dass die durchschnittliche Wochenarbeitszeit innerhalb eines Durchrechnungszeitraumes von 17 Wochen nicht mehr als 48 Stunden betragen darf.

Es steht dem Arbeitnehmer frei, Überstunden ohne Angabe von Gründen abzulehnen, wenn dadurch eine Arbeitszeit von täglich 10 Stunden bzw. wöchentlich 50 Stunden überschritten wird. Er darf wegen seiner Ablehnung nicht benachteiligt werden, eine deshalb erfolgte Kündigung kann er binnen zwei Wochen bei Gericht anfechten. Der Arbeitnehmer kann ad hoc wählen, ob die Überstunden über 10/50 in Geld oder mit Zeitausgleich vergütet werden. Für den Arbeitnehmer günstigere Regelungen in Kollektivverträgen werden durch die Novelle zum AZG nicht berührt (siehe dazu auch Pkt 1, Link zum Angestellten-Kollektivvertrag für Immobilienverwalter, §§ 4 ff)

8.2. Entgeltfortzahlung (EFZ) - Angleichung Arbeiter und Angestellte ab 1.7.2018

Entgeltfortzahlungsansprüche von Arbeitern und Angestellten im Krankenstand (Dienstverhinderungen in Arbeitsjahren, die nach dem 30.6.2018 beginnen)

Dienstjahr	Anspruch bei Krankheit	Anspruch bei Arbeitsunfall bzw. Berufskrankheit
Im 1. Dienstjahr	6 Wochen volles Entgelt + 4 Wochen halbes Entgelt	8 Wochen volles Entgelt
Ab dem 2. Dienstjahr	8 Wochen volles Entgelt + 4 Wochen halbes Entgelt	8 Wochen volles Entgelt
Ab dem 16. Dienstjahr	10 Wochen volles Entgelt + 4 Wochen halbes Entgelt	10 Wochen volles Entgelt
Ab dem 26. Dienstjahr	12 Wochen volles Entgelt + 4 Wochen halbes Entgelt	10 Wochen volles Entgelt

8.3. Entgeltfortzahlung : AUVA - Zuschuss für Unternehmen

Nur für Unternehmen, die weniger als 51 Arbeitnehmer beschäftigen !

Die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt (AUVA) leistet im Fall der Arbeitsunfähigkeit von unfallversicherten Arbeitnehmern dem Arbeitgeber einen Zuschuss zur Entgeltfortzahlung bei Freizeit- und Arbeitsunfällen (Arbeitsunfähigkeit länger als 3 Tage) ab dem ersten Tag der EFZ oder bei länger als 10 Tage dauernden Erkrankungen ab dem 11. Tag der EFZ jeweils für die Dauer von maximal 42 Kalendertagen pro Arbeitsjahr. Der Zuschuss beträgt 50 % des fortgezahlten Entgelts plus Zuschlag für Sonderzahlungen von 8,34 %.

Ab 1.7.2018 beträgt der Zuschuss für Betriebe, die nicht mehr als 10 Arbeitnehmer beschäftigen, 75 % des fortgezahlten Entgelts. Die Höhe des Zuschusses ist mit dem 1,5-fachen der ASVG-Höchstbeitragsgrundlage (siehe Pkt.5.2.) begrenzt.

8.4. Entgeltfortzahlung - kurzzeitige Dienstverhinderungen

Vereinheitlichung der Regelungen bei kurzzeitigen Dienstverhinderungen wie Arztbesuchen, Behördenwegen, familiären und öffentlichen Pflichten etc. für alle Arbeitnehmer (sinngemäß wie § 8 Abs. 3 Angestelltengesetz, gilt für Arbeiter auch ohne entsprechende kollektivvertragliche Regelung). Hausbesorger haben bei kurzzeitigen Dienstverhinderungen keinen Anspruch auf Vertretungskostenersatz.

8.5. Entgeltfortzahlungspflicht des Arbeitgebers - Ausdehnung ab 1.7.2018

Entgeltfortzahlungspflicht über das Ende des Dienstverhältnisses hinaus (bis Wiedererlangung der Arbeitsfähigkeit bzw. Erschöpfung des Krankentgelts) auch bei einvernehmlicher Auflösung des Dienstverhältnisses während eines Krankenstandes (bisher nur, wenn der Arbeitgeber den Arbeitnehmer während des Krankenstandes gekündigt, ihn ungerechtfertigt entlassen oder dessen vorzeitigen Austritt verschuldet hatte)

8.6. Krankentgelt für Lehrlinge - gilt ab 1.7.2018

Für Lehrlinge die Verdoppelung des Krankentgelts (8 Wochen volle Lehrlingsentschädigung, 4 Wochen Unterschiedsbetrag zwischen Lehrlingsentschädigung und gesetzlichem Krankengeld) sowie Ersatz der Internatskosten, die dem Lehrberechtigten auf Antrag aus Mitteln des Insolvenzentgeltsicherungs fonds ersetzt werden (Abwicklung durch Lehrlingsstellen der Wirtschaftskammern)

8.7. Kündigungsfristen und -termine für Teilzeit-Angestellte

Seit 2018 entfallen die bisherigen Sonderregelungen für die Kündigung bei Angestellten mit Teilzeitbeschäftigung, es gelten für Arbeitgeberkündigungen die mindestens 6-wöchige Kündigungsfrist und das Quartalsende als Kündigungstermin.

8.8. Vorzeitiger Mutterschutz

Die Gründe für die Freistellung der Mutter von der Arbeitsleistung über die 8-Wochen-Frist hinaus sind seit 1.1.2018 in der Mutterschutzverordnung rechtsverbindlich und transparent geregelt, zur Attestierung eines vorzeitigen Mutterschutzes ist ab 1.1.2018 die Bestätigung eines Arztes für Frauenheilkunde oder für Innere Medizin ausreichend. Ein zusätzliches Zeugnis eines Arbeitsinspektionsarztes oder eines Amtsarztes ist nicht mehr notwendig.

Service - Hotline der Fachgruppe Wien
zur Hausbesorger- und Hausbetreuer-Lohnverrechnung

Weiterhin steht Frau Dkfm. Mag. Gudrun **Hasenauer** als Expertin für Hausbesorger- und Hausbetreuerrecht und die einschlägigen Lohnverrechnungsfragen

jeweils am D i e n s t a g von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
unter der Telefonnummer 0664/232 03 06

persönlich zur Verfügung.

Anfragen können auch per **e-Mail** gestellt werden :

gh@hv-hasenauer.at